Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 106/2004

Fachbereich Planung und Umwelt

vom: 08.06.2004

Beschlussvorlage

[X] **öffentlich**

[ ] **nichtöffentlich**

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Planungs- und Umweltausschuss Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre Nr. 11 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 71 Ka "Bogenstraße"

Ergebnis des Mitwirkungsverbotes nach § 31 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004:

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Kamen beschließt für den räumlichen Geltungsbereich

Gemarkung Kamen; Flur 36; Flurstücke 23, 24, 30, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 47, 48, 49, 50, 52, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 62, 63, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 106, 107, 109, 115, 120, 140, 141, 142, 202, 204, 206, 208, 210, 212, 214, 218, 239 tlw., 240 tlw. 241, 242 (Stand: 09/2003)

gem. §§ 14, 16 und 17 BauGB i.V.m. § 7 sowie § 41 GO NW die in der Anlage beigefügte Satzung über die Veränderungssperre Nr. 11 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 71 Ka „Bogenstraße“ gemäß dem von der Verwaltung vorgelegten Entwurf.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Voraussetzung für den Beschluss der Veränderungssperre Nr. 11 für o.a. Bereich ist der zuvor zu fassende Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 71 Ka „Bogenstraße“ gem. § 2 (1) BauGB.

Vorrangiges Ziel der Aufstellung ist die Bestandssicherung städtebaulicher Strukturen. Des Weiteren soll eine an das bestehende Siedlungsbild angepasste, städtebaulich sensible Weiterentwicklung erfolgen, die auch in Zukunft eine Wohnqualität gewährleistet, die heutigen Bedürfnissen entspricht.

Im Besonderen soll, ähnlich wie bei dem westlich anschließenden Siedlungsbereich – zwischen der Fritz-Erler-Straße und der Grimmstraße – die Gesamtsiedlung in ihren Strukturen erhalten bleiben, da ihre städtebauliche Qualität auch heute noch erkennbar geblieben ist.

Um diese Planungsabsichten zu sichern, und um nicht ggf. beantragte Bauvorhaben gem. § 34 BauGB genehmigen zu müssen, die die Durchführung der Planung erschweren bzw. verhindern, ist es erforderlich, eine Veränderungssperre für den Planbereich des Bebauungsplans Nr. 71 Ka „Bogenstraße“ zu erlassen.

S a t z u n g

der Stadt Kamen über die Veränderungssperre Nr. 11 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 71 Ka „Bogenstraße“

Aufgrund der §§ 14, 16, 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 3 Zehntes Euro-Einführungsgesetz v. 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.03.2000 (GV.NW S. 245) hat der Rat in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kamen hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71 Ka „Bogenstraße“ gem. § 2 (1) BauGB beschlossen.
Zur Sicherung der Planung wird aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Veränderungssperre erlassen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre wird wie folgt begrenzt:

Gemarkung Kamen; Flur 36; Flurstücke 23, 24, 30, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 47, 48, 49, 50, 52, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 62, 63, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 106, 107, 109, 115, 120, 140, 141, 142, 202, 204, 206, 208, 210, 212, 214, 218, 239 tlw., 240 tlw. 241, 242 (Stand: 09/2003)

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit in ihrem Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 71 Ka „Bogenstraße“ rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch nach den Fristen, die der § 17 Abs. 1 BauGB regelt.

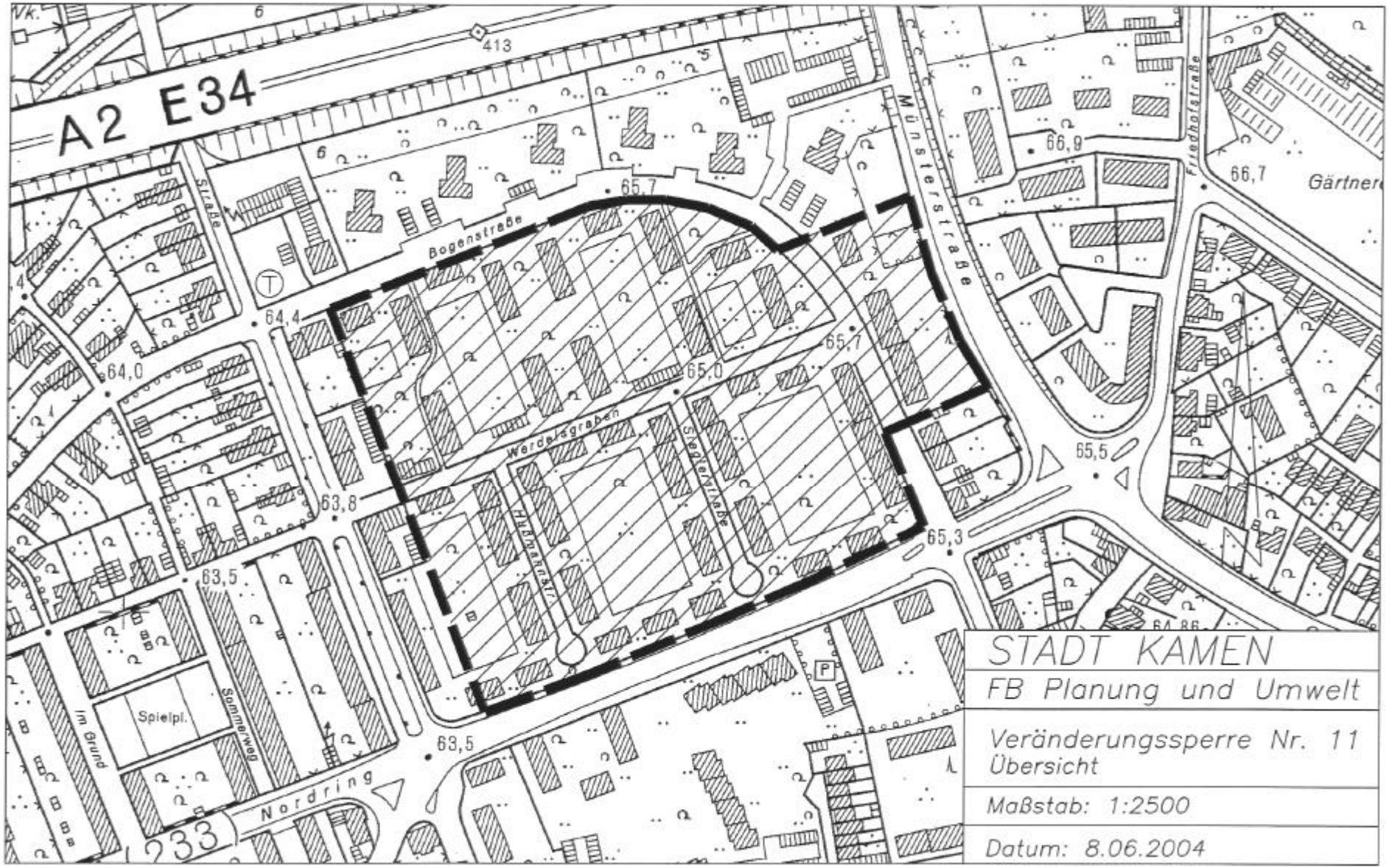
A2 E34
413
Münsterstraße
Bogenstraße
Friedhofstraße
Gärtner
Werdelsgraben
Sedanstraße
Hindenburgstr.
Nordring
Sommerweg
Im Grund
Spielpl.
233
64,4
64,0
65,7
65,0
65,7
63,8
63,5
63,5
65,3
65,5
66,9
66,7
STADT KAMEN
FB Planung und Umwelt
Veränderungssperre Nr. 11
Übersicht
Maßstab: 1:2500
Datum: 8.06.2004